



HINWEIS ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG der Medizinischen Fachangestellten

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen, in den Paragraphen befindlichen, Absätze mit den Bezügen zu gesetzlichen Grundlagen **IMMER** bestehen bleiben. Ein „Herausstreichen“ dieser Absätze aus dem Berufsausbildungsvertrag ist nicht rechtskräftig.

Dazu zählen folgende gesetzlichen Grundlagen:

- ▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- ▶ Strafgesetzbuch (StGB)
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB)
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- ▶ Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Zuständige Stelle unter folgender Telefonnummer:

04551/803-707 oder -708.

Des weiteren bitten wir darum, EINE/N verantwortliche/n ärztliche/n Ausbilder/in auf dem Berufsausbildungsvertrag zu notieren. Im „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ besteht die Möglichkeit, weitere Personen, die unter der Verantwortung der Ausbilderin/des Ausbilders bei der Ausbildung mitwirken, einzutragen.

ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN
Berufsausbildungsvertrag
für Medizinische(r) Fachangestellte(r)
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)
zwischen der/dem

ausbildenden Ärztin/Arzt

und dem/der Auszubildenden

Praxisanschrift:

Anschrift:

geb. am: in:

gesetzlich vertreten durch:

(Vater/Mutter bzw. Vormund)

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf
Medizinische Fachangestellte(r) nach der Ausbildungsverordnung
vom 01. Aug. 2006 geschlossen.
Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung

D. Weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der
Ausbildungsstätte:

nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage
beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Die vorausgegangene
abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

Einstiegsqualifizierungsdauer vom

wird mit Monaten angerechnet.

B. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

C. Der/die Auszubildende ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsjahr
fünf Tage an der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der
Übernachtung im Gästehaus, in der Akademie der

Ärzttekammer Schleswig-Holstein teilzunehmen.

Auszubildende(r) Medizinische Fachangestellte oder Medizinische

Fachangestellter, die nicht bei Allgemeinärztinnen/-en,

Praktischen Ärztinnen/-en, Internistinnen/-en oder

Kinderärztinnen/-en ausgebildet werden, sind verpflichtet, für jedes

Ausbildungsjahr drei Tage zusätzlich an der überbetrieblichen

Ausbildung teilzunehmen. ¹⁾ ²⁾

E. Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine Hierauf
angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den
Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

€ brutto im ersten Ausbildungsjahr,

€ brutto im zweiten Ausbildungsjahr,

€ brutto im dritten Ausbildungsjahr.

F. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach
den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch: (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

auf Werk/Arbeitstage* für 20

auf Werk/Arbeitstage* für 20

auf Werk/Arbeitstage* für 20

auf Werk/Arbeitstage* für 20

¹⁾ Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Ausbildungsrichtlinie) vom 13.Nov.1985 und vom 6.Nov.1991.

²⁾ Satzung über die Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 13.Nov.1985 und vom 18.Sept.1991.

§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

- (1) Gemäß § 4 (1) Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen gilt eine Probezeitdauer von drei Monaten. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. (§ 21 (2) BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (5) Die Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 - Pflichten der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) die Auszubildende/den Auszubildenden zur Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.) freizustellen;
- c) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- d) die/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- e) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- f) der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- g) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte);
- h) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- i) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/ dieser - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG))
und
- vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden. Volljährige Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden.

- k) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- l) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- m) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.), an vorgeschriebenen Prüfungen sowie an weiteren Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2, Buchstaben b, d und l, freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- k) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- l) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht, von der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt unter Angabe von Gründen, unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- m) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes
 - 1. vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
 - 2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Siehe E). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die von der Berufsbildungsstätte berechneten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben b, d und l;
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 - Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Jugendlichen 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (3) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 - Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Siehe F).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

§ 7 - Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/m anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der/dem Auszubildenden von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

Die Teilnahme an dem Vermittlungsgespräch ist keine Prozessvoraussetzung. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinischen Fachangestellte mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Der Vertrag ist _____ fach (bei Mündeln _____ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. ¹⁾

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt:

Die/der Auszubildende:

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

(Ort)

Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: _____

und

Mutter: _____

oder

Vormund: _____

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

(Unterschrift der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: _____

unter Nr.: _____

Ärzttekammer Schleswig-Holstein

(Siegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.